



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP, SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes

**Gesetz
zur Änderung des Bestattungsgesetzes
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bestattungsgesetz vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162, 206), wird wie folgt geändert:

Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a Erprobung bisher gesetzlich nicht geregelter Bestattungsarten

- (1) ¹Zur Erprobung bisher gesetzlich nicht geregelter Bestattungsarten kann das für Bestattungswesen zuständige Ministerium auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes im Benehmen mit den übrigen zuständigen Ministerien zulassen. ²Die Beisetzung hat auf einem Friedhof zu erfolgen.
- (2) ¹In dem Antrag ist darzulegen, wie die zu erprobende Bestattungsart ausgestaltet sein soll und dass insbesondere eine ethische, umweltrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Prüfung erfolgt ist. ²Eine wissenschaftliche Begleitung muss sichergestellt sein. ³Das für Bestattungswesen zuständige Ministerium regelt die Einzelheiten der Ausgestaltung der Antragserfordernisse und Standards der wissenschaftlichen Begleitung durch Verwaltungsvorschriften.
- (3) ¹Die Ausnahme wird für höchstens zwei Jahre zugelassen. ²Die Zulassung der Ausnahme kann auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängert werden; Absatz 2 gilt entsprechend. ³Die Zulassung der Ausnahme soll eine Gesamtdauer von fünf Jahren nicht überschreiten. ⁴Sie kann jederzeit widerrufen werden.
- (4) Der Antragsteller hat die Durchführung der Erprobung der jeweiligen Bestattungsart nach den Maßgaben der Zulassung durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten sowie dem für Bestattungswesen zuständigen Ministerium darüber zu berichten.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Ziel und wesentliche Regelungen des Änderungsgesetzes

Die Gesellschaft und mit ihr das Bestattungswesen sowie die dahinterstehende Bestattungskultur haben sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Diese Entwicklung äußert sich vielseitig und zeigt sich insbesondere durch ein gesteigertes Interesse an verschiedenen Modernisierungen im Umgang mit Bestattung und Trauer sowie durch eine interkulturelle Öffnung. Neben den traditionellen Bestattungsarten der Erd- und Feuerbestattung wurden in den vergangenen Jahren weitere neue Verfahren entwickelt, die den Wünschen und Bedürfnissen von Teilen der Gesellschaft besser entsprechen. Um diesem Wandel und insbesondere auch dem Recht auf Selbstbestimmung über den Tod hinaus Rechnung zu tragen, wird das Bestattungsgesetz durch die neue Regelung dahingehend geöffnet, eine Möglichkeit zu schaffen, neue Bestattungsarten zu erproben.

Durch die Regelung soll ein Rahmen geschaffen werden, der es ermöglicht, neue Bestattungsarten unter Absicherung durch eine wissenschaftliche Begleitung und unter Beachtung der geltenden rechtlichen Vorgaben zu erproben und so Erkenntnisse zu sammeln, die gegebenenfalls dann die Grundlage für eine rechtssichere gesetzliche Ausgestaltung schaffen können. Durch die angestrebte Änderung soll sich die gesellschaftliche Entwicklung und der Wunsch nach Modernisierung auch im Bestattungsgesetz wiederfinden. Gleichzeitig soll die Möglichkeit des Fortschritts auf einer wissenschaftlich und rechtlich gesicherten Grundlage basieren, um Belange der Umwelt, die Gesundheit der Menschen und nicht zuletzt auch die Trauerbewältigung der Angehörigen mitzudenken und zu schützen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Absatz 1 Satz 1 enthält die Möglichkeit, dass das für Bestattungswesen zuständige Ministerium auf Antrag zur Erprobung bisher gesetzlich nicht geregelter Bestattungsarten Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes im Benehmen mit den übrigen zuständigen Ministerien zulassen kann. Ziel der Regelung ist die Erprobung neuer Bestattungsarten, um dem stetigen Wandel in der Gesellschaft Rechnung zu tragen.

Nach **Absatz 1 Satz 2** hat die Beisetzung weiterhin auf einem Friedhof zu erfolgen. Bei neuen Verfahren, denen eine Zweistufigkeit innewohnt, ist es möglich, dass Teile des Verfahrens, analog zu einer Feuerbestattung, grundsätzlich auch außerhalb eines Friedhofs durchgeführt werden können. Die räumlichen Begebenheiten von Friedhöfen können eine Durchführbarkeit unter Umständen nicht gewährleisten. Die Beisetzung der menschlichen Überreste hat in jedem Fall auf einem Friedhof zu erfolgen. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass auch im Rahmen einer Erprobung einer neuen Bestattungsart ein Ort der Trauer beibehalten und ein Ausgleich zwischen Modernisierung und Tradition geschaffen wird. Darüber hinaus

wird durch die gesetzlich vorgeschriebene Festlegung eines Beisetzungszwangs auf dem Friedhof eine gewisse Kontrollmöglichkeit geschaffen und die wissenschaftliche Begleitung abgesichert.

In **Absatz 2** werden die grundsätzlichen Antragsvoraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme dargelegt. Wesentlich ist, dass bereits vor Antragsstellung ethische, umweltrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Prüfungen des Verfahrens erfolgt sind und eine wissenschaftliche Begleitung sichergestellt sein muss. Diese wissenschaftliche Begleitung hat unabhängig zu erfolgen. Einzelheiten der Ausgestaltung der Antragserfordernisse und Standards der wissenschaftlichen Begleitung werden von dem für Bestattungswesen zuständigen Ministerium durch Verwaltungsvorschriften näher geregelt.

Absatz 3 regelt den zeitlichen Rahmen der Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 1. Die Ausnahme wird für höchstens zwei Jahre erteilt. Die erteilte Zulassung der Ausnahme kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden. Durch die Verlängerungsmöglichkeit soll eine gewisse Flexibilität geschaffen werden, um auf nicht vorhersehbare Umstände reagieren und wissenschaftliche Erkenntnisse auch bei Auftreten solcher sichern zu können. Die Zulassung der Ausnahme soll eine Gesamtdauer von fünf Jahren allerdings nicht überschreiten. Durch die Regelung soll einer Verstetigung einer neuen, gesetzlich nicht normierten Bestattungsart durch wiederholte Antragsstellung begegnet werden. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

In **Absatz 4** werden die Rahmenbedingungen der Durchführung der Erprobung, insbesondere die Dokumentations- und Berichtspflichten geregelt. Die Zulassung der Ausnahme erfolgt durch das für Bestattungswesen zuständige Ministerium nach Antragsprüfung unter Erteilung von an das jeweilige Verfahren angepassten Auflagen und Nebenbestimmungen.

Zu Artikel 2

Allgemeines Inkrafttreten aller Regelungen.

Dagmar Hildebrand
und Fraktion

Eka von Kalben
und Fraktion

Birte Pauls
und Fraktion

Dr. Bernd Buchholz
und Fraktion

Christian Dirschauer
und Fraktion